

Ausländerbeirat der Stadt

Satzung

Die Stadt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

1. Die Stadt..... bildet einen von den Bürgern nicht deutscher Herkunft mehrheitlich direkt gewählten Ausländerbeirat (oder 50% Gewählten und 50% von Quotierten). Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich (der Art. 19 der Gemeindeordnung gilt entsprechend).
2. Zweck des Ausländerbeirates ist es, die Lebensverhältnisse der ausländischen Bevölkerung in zu verbessern und die zwischenmenschlichen Beziehungen der ausländischen und der deutschen Bevölkerung zu fördern.
3. Der Ausländerbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Bevölkerung nicht deutscher Herkunft gegenüber der Stadt, der Öffentlichkeit und – soweit erforderlich – überörtlich zu vertreten.
4. Der Ausländerbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Fragen, welche die ausländische Bevölkerung und das Zusammenleben der ausländischen und deutschen Bevölkerung inbetreffen und die in der Wirkungskreis der Stadt fallen.
5. Der Ausländerbeirat berät außerdem Stadtrat und Verwaltung über die Verwendung der von der Stadt für die Betreuungsmaßnahmen für Ausländer bereitgestellten Mittel.
6. Der Ausländerbeirat ist organisatorisch direkt dem Oberbürgermeister zugeordnet.
7. Der Stadtrat, der zuständige beschließende Ausschuss, bzw. die Stadtverwaltung haben die Empfehlungen und Anträge des Ausländerbeirates innerhalb von drei Monaten zu behandeln.
8. Einer Sitzungsvorlage für den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Ausländerbeirates betreffen, ist die Stellungnahme des Ausländerbeirates beizufügen. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist hierfür ein Vertreter des Ausländerbeirates mit Rede- und Antragsrecht einzuladen. Der Ausländerbeirat erhält rechtzeitig die hierfür nötigen Informationen, insbesondere die Sitzungseinladungen für den Stadtrat und seine Ausschüsse.
9. Der Ausländerbeirat hat das Recht sein eigenen Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
10. Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere an den Sitzungen des Ausländerbeirates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

§ 2 Mittel und Organisation

1. Der Ausländerbeirat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter (Vorstand). Die Amtsperiode beträgt jeweils zwei Jahre, danach ist erneut zu wählen; Die Wiederwahl ist möglich. Die Bildung von Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung des Ausländerbeirates.
2. Der Vorsitzende des Ausländerbeirates führt die laufenden Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen. Nähere regelt die Geschäftsordnung des Ausländerbeirates, in welcher er seine eigenen Struktur und die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle bestimmt.
3. Durch die Stadt wird für die Begleitung der Arbeit des Ausländerbeirates eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand des Ausländerbeirates in der Erledigung der laufenden Geschäfte. Sie ist auszustatten mit:
 - a) dem entsprechenden Personal (möglichst einer Vollzeitstelle ab 10.000, aber mindesten einen Teilzeitstelle ab 2000 nicht deutschen Bürgern). Vor Personalentscheidungen ist dem Vorstand des Ausländerbeirates Gelegenheit zur Stellungnahme (oder und Mitbestimmung) einzuräumen.
 - b) der entsprechenden Büroausstattung.
4. Dem Ausländerbeirat wird seitens der Stadt jährlich ein angemessenes Budget (evtl. pro Ausländer 1 €) für eigenen Projekte zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Ausländerbeirat verwaltet; sie informiert den Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation.
5. Die Mitglieder und vor allem der Vorstand sind angemessen zu entschädigen (z.B. Sitzungsgelder, Reisekosten, Verdienstausfall). Näheres bestimmt eine vom Stadtrat der Stadt..... zu beschließende Entschädigungsregelung.

§ 3 Wahlen und Wahlordnung

1. Die Wahl zum Ausländerbeirat ist frei, gleich und geheim.
2. Das aktive Wahlrecht haben:
 - a) Bürger ohne deutschen Pass, jedoch mit gültigem Aufenthaltstitel,
 - b) Bürger mit mehreren Staatsangehörigkeiten, von denen eine die deutsche ist, sowie inzwischen eingebürgerte, ehemals ausländische Staatsangehörige auf Antrag,
 - c) Asylberechtigte und Personen mit kleinem Asyl.

soweit sie am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten in mit Hauptwohnsitz gemeldet und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Das passive Wahlrecht haben:

Bürger, denen das aktive Wahlrecht zusteht, soweit sie am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten in mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Ausländerbeirat wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

5. Der Ausländerbeirat setzt sich aus stimmberechtigten sowie beratenden, nicht stimmberechtigten Vertretern aus dem Stadtrat der Stadt und der mit Ausländerfragen befassten Institutionen zusammen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
6. Der Stadtrat der Stadt erlässt eine Wahlordnung. In dieser ist insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) Im Ausländerbeirat sollen möglichst viele Herkunftsregionen und Vertreter der Gruppe der Asylbewerber vertreten sein. Herkunftsregionen kann ein völkerrechtlich anerkannter Staat, ein Kontinent oder auch eine bestimmte Bevölkerungsgruppe sein (und ethnische sowie religiöse Bevölkerungsgruppen). Hierfür soll bei Bedarf ein Teil der Sitze für bestimmte Herkunftsregionen reserviert werden.
 - b) Der Ausländerbeirat wird auf der Grundlage einer Verhältniswahl unter Hinzuziehung von Wahllisten direkt gewählt.
 - c) Herkunftsregionen (Bevölkerungsgruppen), die durch die Verhältniswahl keinen Vertreter in den Ausländerbeirat entsenden konnten, werden mittels einer Ergänzung des Ausländerbeirates durch die Benennung eines stimmberechtigten Vertreters vom Stadtrat benannt. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates wird dadurch nicht erhöht.
7. Die Stadtverwaltung bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
8. Der Wahltag für die Wahl des Ausländerbeirates wird vom Stadtrat der Stadt nach vorheriger Abstimmung mit dem Ausländerbeirat festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Ausländerbeirates vom außer Kraft.